

Satzung des

Italienverein. Zentrum für Sprach- und Kulturvermittlung

Letzte Satzungsänderung: 28.05.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Nach der außerordentlichen Mitgliedsversammlung am 24.02.2011 in Dortmund, führt der Verein den Namen „**Italienverein. Zentrum für Sprach- und Kulturvermittlung**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Austausch und die Vermittlung von Sprache und Kultur, sowie die Förderung von Integration in die deutsche oder italienische Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterstützung der dem Verein angehörenden Mitglieder in der Vertiefung ihrer kulturellen und sprachlichen Kenntnisse.
 - die Organisation, die Entwicklung und die Durchführung von überörtlichen kulturellen oder didaktischen Veranstaltungen, welche in Deutschland sowie im Ausland stattfinden können.
 - die Organisation und Durchführung von Workshops in den Bereichen Literatur, Musik, Film, Traditionen, Essen & Trinken (auch mit deren Verabreichung), Geschichte und Kunst.
 - die Durchführung von Kulturreisen zum Selbstkostenpreis.
 - Beratungsangebote zu Themen rund um das Erlernen und Vertiefen der Sprache.
 - Hilfsangebote in Vorbereitung auf Auslandsaufenthalte in Italien und Deutschland (dazu gehören: Sprachkurse, Workshops, sowie Aktivitäten im Bereich Kultur, Tourismus, Freizeit, Bildung, Ausbildung, Begegnungen).
 - Hilfe bei der Erstorientierung von italienisch-sprachigen Ankommenden in Deutschland.
 - das Verbreiten der Informationen über den Verein und seine Aktivitäten für die Mitglieder und Nicht-Mitglieder, um Nachrichten und Gelegenheiten mitzuteilen, die in Verbindung mit den Veranstaltungen des Vereins und seiner Zwecke stehen.
 - das Durchführen von Veranstaltungen, die den Austausch über Vereinsziele auch außerhalb des Vereins fördern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt
- (5) Im Handeln zur Zweckerfüllung dieser Ziele ist dieser Verein politisch unabhängig und religiös nicht gebunden.

§ 3 Mittel und Mittelverwendung

(1) Zu den Mitteln des Vereins gehören:

- Zuschüsse, Beiträge, Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Förderungen mit öffentlichen Mitteln, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden.
- Bewegliche und unbewegliche, gekauft oder beschenkte Güter (insbesondere in Bezug auf didaktische Materialien, Werkzeuge, Ausstattungen und Ausrüstungen, sowie Arbeitsmittel für die Veranstaltungen, unabhängig von Räumlichkeiten)
- Eventuelle Preise und Belohnungen

(2) Mittel zur Durchführung des Vereinszwecks dürfen auch durch Beiträge und Spenden sowie durch Förderung mit öffentlichen Mitteln aufgebracht werden.

(3) Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Zuschüsse des Vereins sind sparsam und den Regeln ordnungsgemäßer Buchführung entsprechend zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat persönliche Mitglieder (natürliche Personen) oder korporative Mitglieder (juristische Personen), die die Ziele des Vereins bejahen.

(2) Eintritt und Austritt der Mitglieder erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der Vorstand. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder müssen die Satzung anerkennen und nach ihr handeln. Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Das Recht zum fristlosen Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

(5) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde möglich, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten und dann, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 2 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss muss vom Vorstand beschlossen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Dem durch den Vorstand Ausgeschlossenen steht die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat, beginnend ab dem Tag der Zustellung des Vorstandsbeschlusses. Im Falle von vereinschädigendem Verhalten darf das ausgeschlossene Mitglied nicht erneut eintreten. Im Falle von Rückständigkeit könnte das ausgeschlossene Mitglied, nach Entscheidung des Vorstands, wieder in den Verein eintreten nachdem der fehlende Beitrag geleistet wurde.

(6) Für besondere Aktivitäten des Vereins könnte eventuell zusätzlich zu der Mitgliedschaft auch ein gültiges ärztliches Attest verlangt werden, wenn es gesetzlich in Deutschland oder im Ausland für das Ausführen der Aktivität benötigt wird. Bei ordentlichen Vereinsaktivitäten, die den Bedingungen des gültigen Versicherungsscheins entsprechen, sind die teilnehmenden Mitglieder versichert. Sobald ein

Mitglied eine Aktivität autonom und/oder ohne Zulassung des Vereins führt, ist er nicht von der Vereinsversicherung bedeckt. Er persönlich und nicht der Verein wird für eventuelle Schäden mit der eigenen Haftpflichtversicherung haften.

(7) Die Mitgliedschaft verpflichtet nicht zur Teilnahme an Aktivitäten. Niemand wird zu etwas gezwungen.

(8) Minderjährige Mitglieder sind erlaubt. Die Mitgliedschaft soll aber von dem jeweils Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Dem Minderjährigen stehen dann alle Rechte und Pflichten zu wie anderen Mitgliedern. Der Verein hat stets die Befugnis, für bestimmte Aktivitäten eine Bestätigung des Erziehungsberechtigten zu verlangen, solange diese Aktivität Minderjährigen gesetzlich erlaubt und für Minderjährige ungefährlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Mitgliederversammlung beschließt, in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

(2) Die Beiträge werden spätestens zum 31. Januar eines Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr fällig. Stichtag für die Anzahl der Einzelmitglieder eines Mitgliedsvereins ist der 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres, soweit dieser Wert als Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung zugrunde zulegen ist.

(3) Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Kalenderjahr spätestens zum Ablauf des auf den Eintritt folgenden Monats.

(4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen beschließen, den Jahresbeitrag für ein Mitglied zu ermäßigen oder die Bezahlfrist zu verschieben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Mitglieder werden in der Versammlung durch eine(n) stimmberechtigte(n) Delegierte(n) vertreten. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erscheinenden Mitglieder (Telekonferenzen sind zulässig). Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers
- b) Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Festsetzung der Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/r ersten Vorsitzenden (bzw. Präsident/in), dem/r zweiten Vorsitzenden (bzw. Vizepräsident und gleichzeitig Vertretung des/r ersten Vorsitzenden), dem/der Schatzmeister/in (bzw. Kassenwart/in) und dem/r Schriftführer/in. Es können mehrere Ämter von einer Person ausgeführt werden, erste/r und zweite/r Vorsitzende/r müssen jedoch zwei verschiedene Personen sein. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Alle Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen durch den/die Präsidenten/in und ein weiteres Vorstandsmitglied. Abweichend ist in folgenden Fällen die/der Präsidentin oder deren Vertreter allein vertretungsberechtigt, jedoch stets an Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung gebunden:

- Bei notariellen Beurkundungen betreffen Eintragungen in das Vereinsregister
- Bei Beauftragungen und Geschäften bis zu einem Wert von 500 €

(3) Dem Vorstand obliegt:

- die Durchführung der inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben
- die rechtliche Vertretung des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.
- die Verwaltung seines Vermögens
- die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen (der erste Vorsitzende stellt Datum, Ort und Uhrzeit fest)
- der Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich, im Übrigen je nach Bedürfnis. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag). Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Mitteilung an die Mitglieder.

(6) Bei einer Verhinderung des Präsidenten für weniger als 12 Monate vertritt ihn deren Vertreter der zweite Vorsitzender, im Falle von längeren Verhinderungen ohne eine bestimmte Richtlinie (wie z.B. schriftlicher Rücktritt) des ersten Vorsitzenden ist eine neue Wahl des kompletten Vorstands zu rufen, bis dahin wird die Vertretung nur ordentliche Arbeit innerhalb des Vereins führen. Bei Verhinderungen des zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters oder des Schriftführers muss die Mitgliederversammlung eine neue Vertretung wählen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Die Prüfung der Buchführung des Vereins wird für jedes Geschäftsjahr von dem Kassenprüfer vorgenommen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

(2) Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die die VDIG Vereinigung Deutsch-Italienischer Kultur-Gesellschaften e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schweigen der Satzung

Soweit die Satzung keine Bestimmungen enthält und die Mitgliedsversammlung keine besondere Richtlinie feststellt, gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Dortmund, den 28.05.2016